

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4841

[C - 2007/01031]

6 AOUT 1990. — Loi relative aux mutualités et aux unions nationales de mutualités. — Traduction allemande de dispositions modificatives du premier semestre 2007

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— du titre I^{er}, du titre IV et de l'article 52 § 3 de la loi du 26 mars 2007 portant des dispositions diverses en vue de la réalisation de l'intégration des petits risques dans l'assurance obligatoire soins de santé pour les travailleurs indépendants (*Moniteur belge* du 27 avril 2007);

— de la loi du 11 mai 2007 modifiant la loi du 6 août 1990 relative aux mutualités et aux unions nationales de mutualités (*Moniteur belge* du 31 mai 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4841

[C - 2007/01031]

6 AUGUSTUS 1990. — Wet betreffende de ziekenfondsen en de landsbonden van ziekenfondsen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen van het eerste semester 2007

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling van :

— titel I, titel IV en artikel 52, § 3 van de wet van 26 maart 2007 houdende diverse bepalingen met het oog op de integratie van de kleine risico's in de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging voor de zelfstandigen (*Belgisch Staatsblad* van 27 april 2007);

— de wet van 11 mei 2007 tot wijziging van de wet van 6 augustus 1990 betreffende de ziekenfondsen en de landsbonden van ziekenfondsen (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4841

[C - 2007/01031]

**6. AUGUST 1990 — Gesetz über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände
Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen des ersten Semesters 2007**

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung :

— von Titel I, Titel IV und Artikel 52 § 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige,

— des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

26. MÄRZ 2007 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I — Vorhergehende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

**TITEL IV — Abänderungen des Gesetzes vom 6. August 1990
über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände**

Art. 38 - Artikel 3bis Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Mitgliedschaft bei den in Absatz 1 erwähnten Diensten beginnt frühestens:

1. für eine Person, die für den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) erwähnten Dienst bei einer Krankenkasse in der Eigenschaft einer Person zu Lasten angeschlossen war und sich bei einer anderen Krankenkasse als Berechtigter einträgt, am ersten Tag des Monats nach Unterzeichnung des Mitgliedschaftsantrags,

2. im Fall einer nicht in Nr. 1 erwähnten Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse, ab dem ersten Tag des Quartals des In-Kraft-Tretens dieser Mitgliedschaft.»

Art. 39 - Artikel 3ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 3ter - Die Deckung für die in den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe b) und c) und 7 § 2 erwähnten Dienste muss gewährleistet bleiben, insofern das betreffende Mitglied seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet:

1. in dem in Artikel 3bis Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Fall bis zum Ende des Monats, in dem der Betreffende seinen Antrag auf Mitgliedschaft als Berechtigter bei einer anderen Krankenkasse unterzeichnet hat,

2. für eine in Artikel 3bis Absatz 2 Nr. 2 erwähnte Person bis zum Ende des Quartals vor Inkrafttreten der Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse.»

Art. 40 - In Artikel 27*bis* Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, werden zwischen dem Wort «werden» und den Wörtern «staatliche Subventionen bewilligt» die Wörter «bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2007» eingefügt.

Art. 41 - Artikel 60 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 12. August 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. August 2002, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«Stellt der Rat des Kontrollamts fest, dass ein Landesverband oder eine ihm angeschlossene Krankenkasse nicht gemäß seinen beziehungsweise ihren Satzungszielen handelt oder die durch das vorliegende Gesetz oder seine Ausführungserlasse auferlegten Verpflichtungen oder die buchhalterischen und finanziellen Bestimmungen des vorerwähnten koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 oder die in Ausführung dieser Bestimmungen ergangenen Erlasse nicht einhält, kann er durch einen mit Gründen versehenen Beschluss je nach Art und Schwere des Verstoßes beschließen, eine oder mehrere der nachstehend erwähnten Maßnahmen zu ergreifen:

1. Einstellung der festgestellten strafbaren Handlung und gegebenenfalls das Inordnungbringen der Lage verlangen, und zwar innerhalb einer Frist, deren Dauer er festlegt,
2. zu Lasten des Landesverbands eine administrative Geldbuße von 100 bis 500 EUR für den erwähnten Verstoß aussprechen, es sei denn, für diesen Verstoß wird in den Artikeln 60*bis* und 60*ter* eine spezifische Geldbuße vorgesehen,
3. einen Sonderkommissar ernennen,
4. die Zulassung des betreffenden Dienstes entziehen.»

Art. 42 - Artikel 60*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 12. August 2000, ersetzt durch das Gesetz vom 2. August 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Eine administrative Geldbuße von 50 bis 250 EUR kann auferlegt werden:

1. pro Vorteil, der entgegen den Bestimmungen von Artikel 43*quinqüies* bewilligt wird,
2. für jegliche Zahlung, die entgegen den Bestimmungen von Artikel 71*quinqüies* erfolgt.»

2. Absatz 5 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«1. bei Missachtung der Beschlüsse des Rates des Kontrollamts, durch die in Anwendung von Artikel 11 §§ 2 und 3 die Billigung von Satzungsbestimmungen oder ihren Änderungen verweigert wird, insofern der Verstoß nicht in Absatz 6 Nr. 2 erwähnt ist,».

3. Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

«9. für jegliche Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 71*ter*.»

Art. 43 - Artikel 60*ter* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 12. August 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. August 2002, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Bewilligt der Rat des Kontrollamts in Anwendung von Artikel 60 Absatz 1 einer Krankenkasse eine Frist, um eine strafbare Handlung einzustellen oder eine Lage in Ordnung zu bringen, setzt er den Landesverband, bei dem die Krankenkasse angeschlossen ist, davon in Kenntnis. Der Landesverband kann beschließen, die Ausübung der Befugnisse der Organe der Krankenkasse auszusetzen und während eines bestimmten Zeitraums die Befugnisse an Stelle der Krankenkasse auszuüben, um die beantragte Einstellung oder Anpassung durchzuführen.

Hat die Krankenkasse oder der Landesverband nach Ablauf dieser Frist die strafbare Handlung nicht eingestellt oder die auferlegte Anpassung nicht durchgeführt, kann dem Landesverband eine administrative Geldbuße in Höhe von 12,50 bis 125 EUR pro Tag auferlegt werden, und zwar ab dem Tag nach Ablauf der vorerwähnten Frist und bis zur vollständigen Einstellung oder Anpassung.»

Art. 44 - Im selben Gesetz wird Artikel 71, aufgehoben durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«Art. 71 - Die Satzungen der Krankenkassen und Landesverbände dürfen, was die Bedingungen für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern eines in Artikel 27*bis* erwähnten Dienstes betrifft, nicht mehr geändert werden, außer um sie mit Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Einklang zu bringen.»

Art. 45 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 71*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 71*bis* - In Abweichung von Artikel 15 § 3 wird davon ausgegangen, dass die Befugnis, um innerhalb eines Zeitraums zwischen zwei Generalversammlungen die Beiträge für einen in Artikel 27*bis* erwähnten Dienst, eingerichtet von einer Krankenkasse oder einem Landesverband, anzupassen, von der Generalversammlung an den Verwaltungsrat übertragen worden ist.

Diese vom Verwaltungsrat beschlossenen Beitragsanpassungen unterliegen der Anwendung von Artikel 11.

Die Krankenkassen und Landesverbände können für den vorerwähnten Dienst jedoch keine Beitragskürzungen vornehmen.

Die Krankenkassen und Landesverbände können für diesen Dienst ebensowenig neue Kategorien von Mitgliedern einrichten, außer wenn Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen dies erfordern.»

Art. 46 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 71*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 71*ter* - Auf Stellungnahme des Kontrollamts bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, auf welche Weise und in welchem Maße Krankenkassen und Landesverbände die Rücklagen eines in Artikel 27*bis* erwähnten Dienstes im Rahmen der Evaluation des in Artikel 11 § 2 erwähnten finanziellen Gleichgewichts dieses Dienstes berücksichtigen können.

Krankenkassen oder Landesverbände, die im Rahmen eines vom Kontrollamt gebilligten Sanierungsplans für einen in Artikel 27*bis* erwähnten Dienst auf Geldmittel zurückgreifen, die diesem Dienst nicht gehören, können den Teil der Rücklagen dieses Dienstes, der den in Anwendung von Artikel 28 § 1 anzulegenden Rücklagenfonds übersteigt, für die Rückzahlung der vorerwähnten Geldmittel verwenden, ohne jedoch das finanzielle Gleichgewicht dieses Dienstes zu gefährden.»

Art. 47 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 71*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 71*quater* - Die von den Krankenkassen und Landesverbänden eingerichteten Dienste, die in Artikel 27*bis* erwähnt sind, werden von Rechts wegen ab dem 1. Januar 2008 aufgelöst.

Die Rechnungen der in Artikel 27bis erwähnten Dienste, die in Anwendung von Absatz 1 von Rechts wegen aufgelöst werden, werden am 31. Dezember 2008 endgültig abgeschlossen. Der König kann auf Stellungnahme des Kontrollamts spezifische Bewertungs- und Anrechnungsregeln, die nach dem 31. Dezember 2007 auf diese Dienste anwendbar sind, sowie das Verfahren zur Billigung der abschließenden Rechnungen dieser Dienste festlegen.»

Art. 48 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 71quinquies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 71quinquies - § 1 - In Abweichung von den Artikeln 46 § 4 und 48 §§ 1 und 2 Absatz 3 teilt die Generalversammlung einer Krankenkasse oder eines Landesverbands, deren beziehungsweise dessen in Artikel 27bis erwähnter Dienst freiwillig oder von Rechts wegen aufgelöst wird, unter Berücksichtigung der in den Paragraphen 2 bis einschließlich 4 vorgesehenen Bestimmungen, die Buchhaltungsrücklagen, die Rücklagenfonds und das eventuelle Restvermögen dieses Dienstes auf.

Dieser Beschluss der Generalversammlung unterliegt der Anwendung der Artikel 10, 11 und 12 § 1 Absatz 3.

§ 2 - Die Aufteilung der Buchhaltungsrücklagen, der Rücklagenfonds und des eventuellen Restvermögens eines in Artikel 27bis erwähnten Dienstes muss unter die Personen erfolgen, die ab dem Tag, an dem vorliegende Bestimmung in Kraft tritt, und bis zum Datum, an dem die Erstattung der durch diesen Dienst erbrachten Leistungen, was diese Personen betrifft, in die Gesundheitspflegepflichtversicherung, Regelung für Selbständige, eingegliedert wird, ununterbrochen Mitglied eines solchen Dienstes waren.

§ 3 - Die in § 2 erwähnte Aufteilung muss nach Verhältnis der Dauer der Mitgliedschaft bei dem betreffenden Dienst erfolgen.

Ist eine Person während des in § 2 erwähnten Zeitraums in aufeinanderfolgender Weise und ununterbrochen, was den Versicherungsschutz betrifft, Mitglied eines solchen Dienstes in verschiedenen Krankenkassen oder Landesverbänden gewesen, muss jede betreffende Krankenkasse und jeder betreffende Landesverband die Aufteilung unter Berücksichtigung der Dauer der Mitgliedschaft dieser Person bei dem von ihr/ihm organisierten Dienst vornehmen.

Für die Bestimmung der in Absatz 1 und Absatz 2 erwähnten Dauer der Mitgliedschaft wird für Personen, die infolge einer in Artikel 44 § 1 erwähnten Fusion Mitglieder dieses Dienstes geworden sind, der Zeitraum berücksichtigt, während dessen sie Mitglied des in Artikel 27bis erwähnten Dienstes waren, der von einem der Verbände, die fusioniert haben, eingerichtet worden ist.

§ 4 - Diese Aufteilung besteht aus der Bewilligung einer Geldsumme in zwei Zahlungen durch die in § 1 erwähnte Krankenkasse oder den in § 1 erwähnten Landesverband innerhalb der durch den König festgelegten Frist auf gleichlautende Stellungnahme des Kontrollamtes, und zwar nach einer an die betreffenden Personen gerichteten Mitteilung, deren Inhalt der Minister festlegt.

Eine erste Zahlung als Vorschuss auf die in § 1 erwähnte Aufteilung erfolgt spätestens am 31. Dezember 2008.

Der König bestimmt auf Stellungnahme des Kontrollamtes die Methode zur Berechnung des vorerwähnten Vorschusses.

Die zweite Zahlung erfolgt spätestens am 31. Dezember 2009.»

Art. 49 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 71sexies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 71sexies - Das Kontrollamt bestimmt, auf welche Weise eine Krankenkasse oder ein Landesverband:

1. ein eventuelles kumuliertes Defizit, das am Tag des endgültigen Abschlusses der Rechnungen eines in Artikel 27bis erwähnten Dienstes besteht, übernehmen muss,
2. Erträge, die sich auf diesen Dienst beziehen und nach dem endgültigen Abschluss der Rechnungen dieses Dienstes verwirklicht werden, verwenden muss,
3. die Kosten, die sich auf diesen Dienst beziehen und nach dem endgültigen Abschluss der Rechnungen dieses Dienstes getragen werden, übernehmen muss, so dass die Erstattung der Leistungen, die im Rahmen dieses Dienstes erbracht werden, an die Mitglieder gewährleistet ist, jedoch unter Berücksichtigung der in Artikel 48bis erwähnten Verjährungsfristen.»

Art. 50 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 71septies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 71septies - Wird die Zulassung des in Artikel 27bis erwähnten Dienstes, organisiert von einer Krankenkasse oder einem Landesverband, entzogen, findet Artikel 71quinquies Anwendung.»

(...)

TITEL VI — Inkrafttretungsbestimmungen

Art. 52 - (...)

§ 3 - Die Artikel 44, 48 und 50 des vorliegenden Gesetzes treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Artikel 38 und 39 des vorliegenden Gesetzes treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. März 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX